

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 59. —

(Nr. 4790.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lautereckener Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von dem Nummerstein 4,29 der St. Wendel-Lautereckener Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. September 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 4791.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Hiltorf, Regierungsbezirks Düsseldorf.

**A**uf den Bericht vom 30. September d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Hiltorf im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.  
Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

**Prinz von Preußen.**

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

---

(Nr. 4792.) Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.**

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in den Bachthälern der Gemeinde Honzrath, des Kreises Merzig; nach Anhörung der Bertheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Ges.-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Ges.-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Um die auf dem Banne der Gemeinde Honzrath befindlichen Bäche, den Hellbach und Mühlbach, zu reguliren und die daran stoßenden Wiesengrundstücke

stücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt unter dem Namen:

„Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath“.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Wohnsitz bei ihrem jetzmaligen Vorsteher.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk enthält für jetzt nachfolgend genannte Distrikte der Gemeinde Honzrath, welche auf der zum Meliorationsplane des Wiesenbaumeisters Deutsch vom April 1856. gehörigen, aus zwei Blättern bestehenden Karte verzeichnet sind, nämlich:

unterste Wies, Brückwies, hinter der Mühle, zwischen den Bächen, in der Au, in den Stöcken, Kirchwies, Rühinter, Hellwies, auf'm Rennbach, oberste Hellwies und Altwies,

mit einem Flächenraume von circa 198 Morgen.

§. 3.

Die Genossenschaft hat, nach dem vorerwähnten Meliorationsplane, welcher in Streitfällen von der Regierung näher festzustellen ist, die Bachregulierung zu bewerkstelligen, auch die dazu geeigneten Flächen zu entwässern und zu bewässern.

Zu dem Ende hat die Genossenschaft die nöthigen Gräben, Wässerungsrinnen, Brücken und Stauwerke auszuführen.

Diese Anlagen sind von der Genossenschaft künftig zu unterhalten, soweit sie zu gemeinschaftlichen Zwecken dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil gereichen, von diesen allein unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Genossenschaft und über die von mehreren Grundbesitzern einzeln oder gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke, ist ein Kataster von dem Genossenschaftsvorsteher zu führen.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung u. s. w., bleibt den Eigenthümern überlassen; jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 4.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen

lagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer theilhaftigen Fläche aufgebracht.

Die Anlagen werden in der Regel im Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdingen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Genossenschaftsvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution betreiben zu lassen. Eben dazu ist der Genossenschaftsvorsteher befugt bei Arbeiten, die den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

### §. 5.

Die Ausführung der nöthigen Gräben, Wehre, sowie der zur Regulirung des Bachbettes nöthigen Arbeiten, muß jedes Genossenschaftsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden der Regel nach unentgeltlich hergeben. So weit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferändern wachsende Gras, durch das wegfallende alte Graben- oder Bachbett oder durch andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden.

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Verbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

### §. 6.

Die Angelegenheiten des Genossenschaftsverbandes werden geleitet von einem Vorsteher und fünf Mitgliedern, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält jedoch der Genossenschaftsvorsteher eine, von der Versammlung der Genossen zu begutachtende und von der Regierung zu Trier festzusetzende Entschädigung.

Die fünf Vorstandsmitglieder werden nebst einem Stellvertreter für jeden von den Genossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit und hat bei derselben jedes Genossenschaftsmitglied Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen u. s. f. für je

je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr. Der Genossenschaftsvorsteher ist von den Vorstandsmitgliedern zu wählen.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Nach Beendigung resp. Bestätigung der Wahl verpflichtet der Bürgermeister die Gewählten durch Handschlag.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Männer mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

### §. 7.

Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane mit Hilfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen an die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) die Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Vorstandsmitgliedern zu halten;
- e) den Schriftwechsel für den Genossenschaftsverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

Alle diese Einziehungen geschehen nach den Vorschriften der Steuer-Erekutionsordnung.

In Behinderungsfällen läßt sich der Genossenschaftsvorsteher durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§. 8.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahre zweimal, zur Frühjahrs- und Herbst-Gravenschau, in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossenschaftsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Genossenschaftsvorsteher außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Genossenschaftsvorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Botum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabet die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen verhindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind; eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 9.

Der jedesmalige Kreis-Wiesenbaumeister ist — wenn der Vorstand nicht das Engagement eines besonderen Wiesenbaumeisters beschließen sollte — mit der speziellen Aufsicht der Wasserleitungen und Bauwerke zu beauftragen; er hat für deren ordentliche Ausführung und Behandlung zu sorgen, die etwaigen Unterhaltungsbauten zu veranschlagen und zu leiten, und zwar nach einer, nöthigenfalls von der Regierung zu ertheilenden Instruktion.

An den Sitzungen des Vorstandes hat der Kreis-Wiesenbaumeister in der Regel Theil zu nehmen, jedoch nur mit berathender, und nicht mit entscheidender Stimme.

Die besondere Remuneration des Kreis-Wiesenbaumeisters für seine Leistungen bestimmt der Vorstand.

§. 10.

Zur Bewachung und Bedienung der Genossenschaftsanlagen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn von dem Vorstande ebenfalls zu bestimmen ist. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt. Er muß den Anordnungen des Genossenschaftsvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtsstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung alle andern, die gemeinsamen Anlagen des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Genossenschaftsmitglieder auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist

ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf den Antrag jedes Betheiligten einen andern unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 12.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 13.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Trier als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

Simons. v. Manteuffel II.



(Nr. 4793.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in den Wiesenthälern auf dem Banne der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

### §. 1.

Die Besitzer der Grundstücke, welche auf dem Banne der Gemeinde Bachem in den Distrikten Burnich, unter Burnich, oberst Wies, hinter der Ohligmühle, Murtengewännchen, unterst Wies, im Hühnerneß, in Frank, Wolfsborn, bei Ringet, unter Ringet, vor Schemelreich, Bröhlwiesen, Darrwiesen, Speckwiesen, Stockbruch, Stockbruch bei der Mühlenwies, Mühlenwies, kleine Wiesen und Bodennengenwiesen gelegen und in dem Katasterauszuge d. d. Losheim den 2. April 1856., sowie auf dem dazu gehörigen, aus fünf Blättern bestehenden Situationsplane des Kreis-Wiesenbaumeisters Deutsch verzeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

### §. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Verrieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung &c. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer theilhaftigen Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden vergeben werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre u. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiebsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Bersäumnisse erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich ein Fixum von sechs Thalern.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindevahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

### §. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbau-meisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

### §. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Land-

rathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

### §. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

### §. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

### §. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

Simonß. v. Manteuffel II.

---

(Nr. 4794.) Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Alle Aktiengesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind — mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktiengesellschaften — imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, unterliegen vom 1. Januar 1858, ab der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Steuer ist für jedes Kalenderjahr nach der Summe der Zinsen und Dividenden, welche für das vorhergegangene Kalenderjahr an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile zur Vertheilung kommen, zu berechnen.

Dieselbe beträgt für das Jahr:

- a) den funfzigsten Theil der gedachten Summe,
- b) wenn aber der hiernach sich ergebende Steuersatz hinter der Summe von 36 Rthln. zurückbleibt, diese letztere Summe.

Ausländische Gesellschaften der im §. 1. bezeichneten Art, welche in den diesseits

dieſeitigen Landen ein ſtehendes Gewerbe in ſolcher Weiſe betreiben, daß dasſelbe nach den allgemeinen Beſtimmungen gewerbſteuerpflichtig iſt, zugleich aber auch im Auslande ihr Gewerbe betreiben, ſollen zu der vorſtehend angeordneten Steuer nur nach Maaßgabe des inländiſchen Geſchäftsbetriebes herangezogen werden. Demgemäß haben dieſelben die Steuer nach demjenigen Theile der zur Vertheilung kommenden Zinſen und Dividenden zu entrichten, welcher dem Umfange ihrer Geſchäfte in den dieſeitigen Landen im Verhältniſſe zu dem Geſamtumfange ihres Gewerbebetriebes entſpricht.

§. 3.

Von den Vorſchriften des §. 2. finden folgende Ausnahmen ſtatt:

- a) Für das Kalenderjahr, in welchem das Gewerbe begonnen wird, iſt als Jahresbetrag der Steuer die Summe von 36 Rthlrn. zu entrichten.
- b) Geſellſchaften (§. 1.), welche die Brauerei, das Müllergewerbe, das Schiffergewerbe mit Stromſchiffen oder Lichterfahrzeu- gen, oder das Fracht- fuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleiher- Gewerbe betreiben, haben die nach dem Gewerbſteuer-Geſetze vom 30. Mai 1820. (Geſ.-Samml. S. 147.) und den dasſelbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen ſich ergebende Steuer zu entrichten, ſofern dieſe den in Gemäßheit des §. 2. oder der vorſtehenden Beſtimmung zu a. berechneten Betrag überſteigt.
- c) Für Geſellſchaften (§. 1.), welche in einer zur erſten oder zweiten Gewerbſteuer-Abtheilung gehörigen Stadt das Bäcker- oder Fleiſchergewerbe betreiben, ſetzt die Regierung, in Berlin das Hauptſteueramt für direkte Steuern, nach Vernehmung der Abgeordneten der Bäcker oder Fleiſcher und der Veranlagungsbehörde, denjenigen Betrag feſt, welcher auf das Gewerbe der Geſellſchaft nach dem Gewerbſteuer-Geſetze vom 30. Mai 1820. und den dasſelbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen treffen würde.

Dieſer Betrag, welcher den Bäckern oder Fleiſchern auf die von ihnen zu entrichtende Gewerbſteuer in Abrechnung gebracht wird, iſt von der Geſellſchaft mindedeſtens, alſo auch dann zu entrichten, wenn derſelbe den nach §. 2. ſich ergebenden Satz überſteigt.

§. 4.

- a) Vor dem Beginn des Gewerbes iſt dasſelbe Behufs der Beſteuerung von den Vertretern (Vorſtehern, Mitgliedern des Vorſtandes, Bevollmächtigten, Agenten u. ſ. w.) der Geſellſchaft (§. 1.) bei der Regierung, in deren Bezirk die Geſellſchaft ihren Sitz hat, oder, wenn die letztere im Auslande ihren Sitz hat, bei der Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden ſoll, in Berlin bei dem dortigen Hauptſteuer- amte für direkte Steuern, unter Beiſügung der Geſellſchaftsſtatuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals ſchriftlich anzumelden. Bei derſelben Behörde muß auch ſpäter jede neue Emission von Aktien oder ähnlichen Antheilen, unter Einreichung etwaiger Nachträge zu den Statuten, angezeigt werden.

b) Soll

- b) Soll das Gewerbe einer ausländischen Gesellschaft der im §. 1. gedachten Art in mehreren Regierungsbezirken, oder in Berlin und zugleich an anderen inländischen Orten betrieben werden, so ist zwar die erste Anmeldung, der Vorschrift zu a. gemäß, mehrfach zu bewirken, der Finanzminister wird aber diejenige Behörde bestimmen, welche demnächst in Betreff der Gesellschaft die in den §§. 5. bis 7. vorgeschriebenen Funktionen auszuüben hat.
- c) Die Einstellung des Gewerbes ist derselben Behörde anzuzeigen (§. 8. zu d.), bei welcher der Beginn angemeldet werden muß.
- d) Die Vertreter von Gesellschaften der im §. 1. gedachten Art, welche irgend ein vor dem 1. Januar 1858. begonnenes Gewerbe über den genannten Tag hinaus fortsetzen wollen, haben die Anmeldung des Gewerbes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bis spätestens zum 1. Dezember 1857. zu bewirken.

§. 5.

Binnen der sechs ersten Monate jeden Kalenderjahres ist von den Vertretern der Gesellschaft (§. 4. zu a.) der Regierung, beziehungsweise dem Haupt-Steueramte für direkte Steuern in Berlin (§. 4. zu a. und b.) anzuzeigen, welche Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile für das verfllossene Jahr zur Vertheilung kommen.

Die Vertreter (§. 4. zu a.) ausländischer Gesellschaften, welche auf Grund der Bestimmung im §. 2. darauf Anspruch machen, nur nach Maßgabe des inländischen Geschäftsbetriebes zur Steuer herangezogen zu werden, sind verpflichtet, außer der Anzeige von dem Betrage der Zinsen und Dividenden, welche für das betreffende Jahr an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile zur Vertheilung kommen, innerhalb der vorstehend bezeichneten Frist, auch alle diejenigen Nachweisungen und Beläge einzureichen, welche erforderlich sind, um das Verhältniß des Geschäftsbetriebes der betreffenden Gesellschaft in den diesseitigen Landen zu dem Gesamtumfang ihres Gewerbebetriebes zu beurtheilen.

§. 6.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die Behörde, welcher nach §. 5. die Anzeige über die Höhe der Dividende einzureichen ist.

§. 7.

- a) Die festgesetzte Steuer ist in monatlichen Theilen in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der festsetzenden Behörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen.
- b) Bis zur Bekanntmachung der für das neue Jahr festgesetzten Steuer ist der für das vorhergegangene Jahr festgesetzte Steuerbetrag, vorbehaltlich der späteren Berechnung, fort zu entrichten.

§. 8.

- a) Die Vertreter der Gesellschaft (§. 1., §. 4. zu a.), bei ausländischen Gesellschaften insbesondere auch deren inländische Bevollmächtigten, Agen-

ten u. s. w. haben für jede in ihre Anzeigen absichtlich oder fahrlässiger Weise aufgenommene Unrichtigkeit, desgleichen für jede Unterlassung einer der nach §§. 4. und 5. zu machenden Anzeigen, welche eine zu geringe Besteuerung der Gesellschaft zur Folge hatte, als Strafe den vierfachen Betrag der verkürzten Steuer, sofern aber dieser Betrag sich nicht ermitteln läßt, oder eine Steuerverkürzung noch nicht stattgefunden hat, eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern verwirkt.

- b) Die gleiche Strafe trifft die zu a. genannten Personen, wenn das Gewerbe ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung zur Gewerbesteuer begonnen oder über den 1. Januar 1858. hinaus fortgesetzt wird (§. 4.).
- c) Die Verletzung oder Nichtbefolgung anderer Vorschriften dieses Gesetzes wird gegen die zu a. genannten Personen mit einer Strafe von Einem bis fünfzig Thalern geahndet.
- d) Bis zu dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Abmeldung eines eingestellten Gewerbes erfolgt (§. 4. zu c.), ist die zuletzt festgesetzte Steuer fort zu entrichten.

### §. 9.

Alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, findet das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften auch auf die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Gewerbesteuer und auf Zuwiderhandlungen gegen dasselbe Anwendung.

### §. 10.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 18. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

**(L. S.) Prinz von Preußen.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.  
v. Manteuffel II.

---

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(N. Decker).